



Statuten des FC Lausen 72

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Präambel

Das vorliegende Dokument gilt als allgemeiner Teil der Statuten. Zusätzlich existiert ein separates Beitragsreglement, das einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der FC Lausen 72 wurde im Jahr 1972 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Lausen BL.
4. Der FC Lausen 72 ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
6. Die Vereinsfarben sind rot/gelb/schwarz.
7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 2 Verbände

1. Der FC Lausen 72 ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes (FVNWS) sind für den FC Lausen 72 sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft beim FC Lausen 72 ersuchen.
 - a) Aufnahmegesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten.
 - b) Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter bestätigt werden.
 - c) Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Artikel 4 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Senioren 30+ / 40+ / 50+
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Schiedsrichter
- h) Funktionäre ohne anderen Mitgliederstatus

Artikel 5 Aktive, Junioren und Senioren

Natürliche Personen, welche über eine Spielerlizenz des SFV verfügen und mindestens für eine der entsprechenden Alterskategorien spielberechtigt sind.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung verliehen.

Artikel 7 Freimitgliedschaft

1. Die Freimitgliedschaft erhält, wer sich beispielsweise durch administrative Tätigkeiten oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat.
2. Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung verliehen.

Artikel 8 Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein mit einem festen Jahresbeitrag unterstützen und über keine Spielerlizenz verfügen.

Artikel 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Lausen 72 haben das Recht
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Website o.ä.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Lausen 72 haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem FC Lausen 72 treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (FVNWS) und des FC Lausen 72 zu befolgen;
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) den FC Lausen 72 für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Lausen 72 hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200.00 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 11 Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritte von Aktiven, Junioren und Senioren können jeweils ordentlich auf Ende eines Vereinsjahrs oder einen Tag innerhalb der im Wettspielreglement des SFV vorgegebenen Qualifikationsfristen für nationale Transfersuche (Stand 2019: 10. Juni bis 30. September und 15. Januar bis 28. Februar) erfolgen.
2. Die entsprechende schriftliche oder elektronische Meldung ist dem Vereinsvorstand innerhalb der in Absatz 1 genannten Qualifikationsfristen einzureichen bzw. bei einem gleichzeitigen Vereinswechsel via Webportal des SFV zu beantragen.
3. Austrittserklärungen, die ausserhalb der in Absatz 1 genannten Qualifikationsfristen eingereicht werden, sind erst auf den ersten Tag der nächsten Qualifikationsfrist wirksam.

Artikel 12 Austritt der übrigen Mitglieder

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit mittels schriftlicher oder elektronischer Meldung erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 13 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 14 Jahresbeitrag von ausscheidenden Mitgliedern

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
3. Bei einem Vereinswechsel entscheidet der Vorstand über die Transfer- und Ausbildungsentschädigung.

Artikel 15 Ergänzende Bestimmungen

1. Das Beitragsreglement enthält ergänzende Bestimmungen zu diesem Kapitel.

III. Kapitel: ORGANE

Artikel 16 Die Organe des Vereines sind:

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

Artikel 17 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
 - c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;

- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl des Wahlpräsidenten
- g) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Revisionsstelle;
- h) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
- i) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren;
- j) Ehrungen und Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- k) Statutenänderungen;
- l) Anträge von Mitgliedern
- m) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Artikel 18 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 19 Beschlussfassung an der Generalversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien mit Ausnahme der Passivmitglieder.
2. Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.
3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
7. Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.

Artikel 20 Teilnahme an der Generalversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstandsmitglieder, Aktive, Senioren und volljährige Junioren obligatorisch.
2. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Artikel 21 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 22 Leitung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statuten-gemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

Artikel 23 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Funktionären zusammen (zur besseren Lesbarkeit wird in allen übrigen Bestimmungen der Statuten die männliche Form verwendet):

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Finanzchef/in
- Verantwortliche/r Spielbetriebskommission
- Verantwortliche/r Juniorenkommission
- Verantwortliche/r Seniorenkommission
- Verantwortliche/r Frauen (falls ein Frauenteam am Meisterschaftsbetrieb teilnimmt)
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf (erweiterter Vorstand)

Artikel 24 Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Artikel 25 Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
2. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Artikel 26 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 27 Unterschriftenregelung

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.
2. Der Vorstand kann mit einem schriftlichen Beschluss für bestimmte Rechtsgeschäfte wie beispielsweise die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Korrespondenz mit Verbänden (SFV, FVNWS), etc. eine davon abweichende Unterschriftenregelung definieren.

Artikel 28 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
2. Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
3. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

Artikel 29 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

IV. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN (RESSORTS)

Artikel 30 Grundsatz

1. Der Verein verfügt über eine Spielbetriebs-, eine Junioren- und eine Seniorenkommission.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
3. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. Kapitel: FINANZEN

Artikel 31 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen und Gebühren;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Artikel 32 Mitgliederbeiträge und Gebühren

1. Die Höhe und Fälligkeit der ordentlichen Mitgliederbeiträge sowie weiterer Gebühren sind im Beitragsreglement geregelt.
2. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Schiedsrichter und Funktionäre ohne anderen Mitgliederstatus sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen oder reduzieren.

Artikel 33 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 34 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN

Artikel 35 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 36 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Traktandenliste zur betreffenden Generalversammlung mitzuteilen und mindestens ab dem Versanddatum der Einladung in vollem Wortlaut auf der Website zur Verfügung zu stellen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 37 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 38 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 39 Vermögensüberschuss

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Lausen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Lausen kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Lausen vermachen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. September 2019 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten (vorangehende Fassung vom 20. September 2013). Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Lausen, den 20. September 2019

Präsident

Vizepräsident